

## **Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 25. November 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung:

### **Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 6. Mai 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01.07.2013), wird wie folgt geändert:

1. Der „\*-Hinweis“ zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.“

2. In § 7 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Abschlussnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Mindestens ein Modul muss lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. In der Fachprüfungsordnung sind die Module, die in die Gesamtnote eingehen, im Einzelnen zu benennen.“

b) § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von den benoteten Modulprüfungen müssen mindesten 70 % in die Gesamtnote eingehen, und mindestens eine Prüfung muss bei deren Bildung unberücksichtigt bleiben.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Berechnung der Prozentsätze nach den Absätzen 1 und 2 werden die Module entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte berücksichtigt.“

4. In § 32 Absatz 3 werden die Wörter „einmal wiederholt werden.“ durch die Wörter „gemäß § 40 Absatz 1 zweimal wiederholt werden.“ ersetzt.
5. In § 33 Absatz 6 wird das Wort „Abschlussnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
6. Der § 40 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Sprachkursen kann das Wahlrecht nur bis zum Ende des Semesters, in dem die Prüfung stattgefunden hat, in jedem Fall bis spätestens zwei Wochen nachdem das Prüfungsergebnis dem Zentralen Prüfungsamt und dem Studierenden vorliegt, ausgeübt werden.“
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 9 Abs. 1 und 2 gilt für alle von der Universität beschlossenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Prüfungsordnungen. Im Übrigen gilt § 9 für alle Prüfungsordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung beschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. September 2014 der Genehmigung der Rektorin vom 25. November 2014 und der Zustimmung des Bildungsministeriums vom 6. Februar 2015.

Greifswald, den 25. November 2014

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.02.2015